

HVBG-Info 36/1999 vom 12.11.1999, S. 3454 - 3460, DOK 851.52

Zur Frage der Erstattung überzahlter Rentenbeträge durch ein Geldinstitut - Urteil des SG Berlin vom 19.06.1998 - S 11 An 3840/97

Zur Frage der Erstattung überzahlter Rentenbeträge durch ein Geldinstitut (§ 118 Abs. 4 SGB VI - vgl. dazu auch § 620 Abs. 5 RVO und § 96 Abs. 4 SGB VII);

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 19.06.1998

- S 11 An 3840/97 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens vor dem LSG Berlin - L 16 RA 43/98 - wird berichtet.)

Das SG Berlin hat mit Urteil vom 19.06.1998 - S 11 An 3840/97 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Zum Anwendungsbereich von § 118 Abs 4 S 1 SGB VI.
- 2. Der durch § 118 Abs 4 S 1 SGB VI begründete Erstattungsanspruch kann nicht mittels Zahlungsbescheid durchgesetzt werden, wenn sich der Anspruch gegen nicht in das Versicherungsverhältnis einbezogene Dritte, insbesondere Bevollmächtigte des verstorbenen Versicherten, richtet. Ein eventueller Anspruch muß im Wege der allgemeinen Leistungsklage vor den Sozialgerichten geltend gemacht werden.
- 3. Die Anwendung von § 118 Abs 4 S 1 SGB VI auch auf solche Sachverhalte, bei denen alle Tatbestandsvoraussetzungen bereits vor dem Inkrafttreten von § 118 Abs 4 SGB VI zum 01.01.1996 vollständig erfüllt waren, verstößt grundsätzlich gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot; § 300 Abs 1 SGB VI ist insoweit verfassungskonform einschränkend auszulegen.